

VV 035/15 -Anlage-
Ziffer 13

EINGEGANGEN
26. Sep. 2014
Gemeinde Havixbeck



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Havixbeck
Bauamt
z. Hd. Frau Hester
Willi-Richter-Platz 1

48329 Havixbeck

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift: 48651 Coesfeld
Abteilung: 01 - Büro des Landrats
Geschäftszeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Raum: Nr. 143, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0
Telefax: 02541 / 18-9198
E-Mail: Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de

Datum: 25.09.2014

Aufstellung des Bebauungsplanes „ Wohnpark Habichtbach II“

Hier: Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie Benachrichtigung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Hester,

zu dem vorgenannten Planvorhaben werden aus den Belangen der Abteilung 70 - Umwelt- nachstehende Anregungen und Informationen vorgetragen.

Folgende Aufgabenbereiche wurden beteiligt:

- Altlasten (Frau Schweig)
- Untere Landschaftsbehörde (Herr Grömping)
- Kommunale Abwasserbeseitigung (Herr Bickel)
- Oberflächengewässer (Frau Brunsmann)
- Immissionsschutz (Herr Hisler)

Aus Sicht der **Unteren Bodenschutzbehörde** ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden.

Im Plangebiet befindet sich überwiegend „Plaggensch“, welcher in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als besonders schutzwürdig dargestellt ist

Im Umweltbericht sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitaufzuführen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld:

Sparkasse Westmünsterland
Kto. Nr. 59 001 370
BLZ 401 645 30
IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
BIC WELADE33XXX

VR-Bank Westmünsterland eG
Kto. Nr. 5 114 980 600
BLZ 428 613 87
IBAN DE68 4286 1387 5114 9806 00
BIC GENODEM1BOB

Postbank Dortmund
Kto. Nr. 1 929 460
BLZ 440 100 46
IBAN DE67 4401 0046 0001 9294 60
BIC PBNKDEFF

Sie erreichen uns ...

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
und nach Terminabsprache

Zudem wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren.

Hinweis:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde trotz Überplanung eine weitest mögliche Begrenzung unvermeidbarer Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Böden im Plangebiet angestrebt werden. Dieses könnte in diesem Fall durch Hinweis zum bodenschonenden Bauen (z.B. verbindliche Ausweisung von Baustraßen im Baustelleneinrichtungsplan) sowie bauzeitliche Minderungsmaßnahmen (z.B. witterungsabhängiger Bauablauf) erfolgen.

Aus den Belangen des **Immissionsschutzes** bestehen keine Bedenken, da den im Rahmen der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes geäußerten Anregungen durch den vorliegenden Bebauungsplanentwurf gefolgt worden ist. Weitere Anregungen werden nicht vorgetragen.

Seitens des Aufgabenbereiches **Oberflächengewässer** bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.

In einer Besprechung am 19.08.2014 mit dem Kreis Coesfeld, der Gemeinde Havixbeck und dem Büro IRH wurden Überlegungen angestellt, den Graben A, der aufgrund der Baugebietserweiterung sein natürliches Einzugsgebiet verliert, zu verrohren. Hierfür wäre dann ein entsprechendes wasserrechtliches Verfahren durchzuführen. Es wird weiterhin angeregt, den fehlenden ökologischen Ausgleich an Gewässer wie z.B. den Schlaubach zu legen.

Seitens der **Unteren Landschaftsbehörde** bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planaufstellung. Die Eingriffsbilanzierung kommt im Ergebnis zu einem Defizit in Höhe von 46.570 Biotopwertpunkten, das durch angemessene Maßnahmen auszugleichen ist.

Am Westrand des Plangebietes, angrenzend an die bestehende Bebauung, wird eine öffentliche Grünfläche dargestellt, die in der Bilanz im Ausgangszustand als „Gewässer“ und im Zielzustand als „Gewässer innerhalb der Gehölze“ beschrieben wird. Die in der Fläche als „zu erhalten“ festgesetzten drei Bäume (Pappeln) wurden ausweislich älterer Luftbilder vor mindestens fünf Jahren gefällt. Die Planung sollte plausibilisiert werden. Zum Erhalt der Gewässerfläche wären die ehemaligen Klärteiche zu entschlammen und die Wasserhaltung wieder herzustellen.

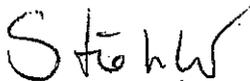
Die der **Brandschutzdienststelle** vorgelegten Unterlagen zum o.g. B-Plan enthalten keinerlei Angaben zur Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser (Mengenangabe in m³) und keine Angaben zur Möglichkeit der Löschwasserentnahme (z.B. Hydranten, Hydrantenabstände, Kennzeichnung) durch die Feuerwehr. Daher kann eine abschließende Beurteilung des B-Planes erst nach Vorlage entsprechender Angaben vorgenommen werden.

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 1 (2) FSHG Aufgabe der Gemeinde.

Erschließungsstraßen sind so zu planen, dass sie für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes mit einer Achslast von mind. 10 t befahrbar sind.

Seitens der Abteilungen **Bauordnung** und **Straßenbau** und seitens des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler